



HVBG

HVBG-Info 06/2001 vom 23.02.2001, S. 0532 - 0555, DOK 404.11-RAV-2000

**Anpassung der UV-Renten etc. zum 01.07.2000 verfassungsgemäß -  
Urteile des Thüringer LSG vom 31.08.2000 - L 2 RA 296/99 - sowie  
des Sächsischen LSG vom 10.10.2000 - L 4 RA 76/99 - und  
- L 4 RA 166/99**

Anpassung der UV-Renten etc. zum 01.07.2000 verfassungsgemäß  
- Verfahrenstechnische Behandlung der Widersprüche gegen die  
Rentenanpassung;

hier: Stand der Musterstreitverfahren

Bezug: Rundschreiben an die

Hauptgeschäftsführer/Geschäftsführungen vom 07.08.2000

...

Vor dem BSG sind bereits drei Revisionen, an denen die BfA  
beteiligt ist, anhängig. Es handelt sich hierbei um folgende  
Verfahren

- B 4 RA 113/00 R (Urteil des LSG Thüringen vom 31.08.2000  
- L 2 RA 296/99),
- B 4 RA 120/00 R (Urteil des Sächsischen LSG vom 10.10.2000  
- L 4 RA 76/99),
- B 4 RA 125/00 R (Urteil des Sächsischen LSG vom 10.10.2000  
- L 4 RA 166/99).

...

Anliegend übersenden wir Ihnen die LSG-Urteile zur Kenntnis.

...

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00014680 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 13.02.2001

-----

Urteil des Thüringer LSG vom 31.08.2000 - L 2 RA 296/99 -

Orientierungssatz:

1. Der Senat schließt sich der Rechtsprechung des 4. Senats des  
BSG vom 3.8.1999 - B 4 RA 24/98 R = BSGE 84, 180 = SozR 3-2600  
§ 307b Nr 8 - zur Dynamisierung des besitzgeschützten  
Zahlbetrages ehemals zusatz- oder sonderversorgter  
Bestandsrentner an.
2. Zur Verfassungsmäßigkeit der Dynamisierung nach dem  
Inflationsausgleich in den Jahren 2000 und 2001  
(§ 255c SGB VI).

Tatbestand:

-----

Nach einem Teilvergleich streiten die Beteiligten noch darüber,  
wie die Ansprüche des Klägers auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit  
beziehungsweise Regelaltersrente zu dynamisieren sind.

Ursprünglicher Klagegegenstand war die Begrenzung des Zahlbetrages aus dem Zusatzversorgungsanspruch des Klägers nach § 10 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG).

Der im August .. geborene Kläger war seit 1954 an der ..-Universität zu .. zunächst als wissenschaftlicher Assistent, dann als Hochschuldozent und seit 1969 als Ordentlicher Professor für Theorie und Methodik der Musikerziehung tätig. Aufgrund dieser Hochschultätigkeiten gewährte ihm die Deutsche Versicherungsanstalt der ehemaligen DDR mit Urkunde vom 4. Oktober 1962 ab 1. September 1962 eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR (Verordnung vom 12.07.1951; GBl. S. 675 - nachfolgend AVI genannt). Mit Nachtrag vom 2. Dezember 1963 wurde der Höchstbetrag der Versorgung außer Kraft gesetzt.

Zum 1. September 1989 erfolgte die Abberufung des Klägers als Ordentlicher Professor. Auf seinen Antrag wurde ihm mit Änderungsbescheid vom 8. September 1989 ab 1. September 1989 eine zusätzliche Altersversorgung aus der oben genannten Zusatzversorgung in Höhe von 2.910,00 Mark monatlich gewährt. Daneben erhielt er ab 1. August 1989 eine Invalidenrente aus der Sozialversicherung in Höhe 294,00 Mark (Bescheid des FDGB-Kreisvorstandes B.-T. vom 20. April 1989). Der Gesamtanspruch betrug zu diesem Zeitpunkt damit 3.204,00 Mark.

Diese Rentenansprüche wurden mit undatiertem Bescheid ab 1. Juli 1990 auf DM umgestellt. Nach den als Mitteilungen bezeichneten Bescheiden über die Rentenanpassungen gemäß der 1. und 2. Rentenanpassungsverordnung stieg der Gesamtzahlbetrag ab 1. Januar 1991 auf 3.274,00 DM.

Mit einem weiteren undatierten Bescheid, der beim Kläger am 31. Juli 1991 eingegangen ist, wurde die Zusatzversorgung ab 1. August 1991 auf 1.213,00 DM begrenzt, so dass sich der Gesamtzahlbetrag nur noch auf 2.010,00 DM belief. Die Beklagte stützte sich dabei auf § 10 Abs. 1 AAÜG. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch, der mit Widerspruchsbescheid vom 18. Oktober 1991 zurückgewiesen wurde. Der Bescheid wurde bestandskräftig.

Mit Bescheid vom 3. Dezember 1991 über die Umwertung und Anpassung der Rente aufgrund des ab 1. Januar 1992 geltenden neuen Rentenrechts wurden die bisherigen Ansprüche des Klägers als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in einem vorläufigen Verfahren überführt. Die Beklagte errechnete dabei 43,1505 persönliche Entgeltpunkte und stellte als bestandsgeschützten Zahlbetrag 2.010,00 DM fest.

In weiterem Schriftwechsel beanstandete der Kläger unter anderem die Zahlbetragsbegrenzung. Im April 1993 erhob er beim Sozialgericht Berlin Untätigkeitsklage. Im Laufe dieses Klageverfahrens überprüfte die Beklagte die Zahlbetragsbegrenzung und nahm wegen der gesetzlichen Neufassung des § 10 AAÜG mit Bescheid vom 24. August 1993 die Begrenzung insoweit zurück, als der Betrag unter 2.700,00 DM lag. Daraufhin teilte das Sozialgericht Berlin dem Kläger mit, dass seiner Auffassung nach die Untätigkeitsklage erledigt sei. Die Begrenzung des Zahlbetrages auf 2.010,00 DM sei bereits bestandskräftig geworden, der Kläger müsse - so das Sozialgericht Berlin - außerhalb des Klageverfahrens eine Überprüfung vornehmen lassen.

Auf diese Anregung des Gerichts beantragte der Kläger eine Überprüfung. Mit Bescheid vom 22. April 1994 stellte die Beklagte den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach einem

Kontenklärungsverfahren ab 1. Juli 1990 neu fest. Auch hiergegen wandte sich der Kläger.

Die Beklagte wertete anschließend ein weiteres Schreiben des Klägers als Widerspruch gegen den Zahlbetragsbegrenzungsbescheid vom 24. August 1993. Mit Widerspruchsbescheid vom 24. August 1994 wies sie diesen Widerspruch zurück.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger - zwischenzeitlich nach E. verzogen - beim Sozialgericht Gotha Klage erhoben. Im Rahmen des Klageverfahrens hat die Beklagte mit Bescheid vom 27. Februar 1995 den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit neu festgestellt und dabei 66,4932 persönliche Entgeltpunkte errechnet.

Mit Urteil vom 19. Mai 1995 hat das Sozialgericht die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24. Oktober 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. August 1994 sowie des Rentenbescheides vom 27. Februar 1995 dazu verurteilt, dem Kläger ab 1. August 1991 weiterhin 3.274,00 DM zu zahlen.

Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt.

Mit Beschluss vom 18. September 1996 hat das Gericht die Aussetzung des Verfahrens angeordnet, weil das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem dort anhängigen Verfahren mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 10 AAÜG befasst war. Während der Aussetzung hat die Beklagte mit Rentenbescheid vom 9. November 1998 den Anspruch auf Regelaltersrente neu festgestellt. Dieser Bescheid wurde später durch den Rentenbescheid vom 15. März 1999 ersetzt.

Mit Fax vom 30. April 1999 hat der Kläger aufgrund des Urteils des BVerfG vom 28. April 1999 (Az.: 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95) sinngemäß den Wiederaufruf des Verfahrens beantragt. In Ausführung der verfassungsrechtlichen Entscheidung hat die Beklagte mit Bescheid vom 27. Juli 1999 die Begrenzung der ab 1. August 1991 zu zahlenden Rente aufgehoben und ihm für die Zeit ab 1. August bis 31. Dezember 1991 eine Nachzahlung in Höhe von 2.870,00 DM, für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. August 1995 eine Nachzahlung in Höhe von 25.239,20 DM und für die Zeit vom 1. September 1995 bis 31. August 1999 eine Nachzahlung in Höhe von 17.016,30 DM bewilligt sowie festgestellt, dass die Regelaltersrente ab 1. September 1999 monatlich 3.214,61 DM beträgt.

Daraufhin hat der Kläger sein ursprüngliches Begehren geändert und beantragt, diese Rentenansprüche zu dynamisieren. Mit Rentenbescheid vom 2. Dezember 1999 hat die Beklagte die Regelaltersrente ab 1. September 1995 bis 31. Januar 2000 neu festgestellt und eine Nachzahlung in Höhe von 11.279,11 DM errechnet. Darüber hinaus hat sie in diesem Bescheid eine Regelaltersrente ab 1. Februar 2000 in Höhe von 3.506,16 DM bewilligt. Mit Rentenbescheid vom 9. Mai 2000 hat die Beklagte auch die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Juli 1990 bis 31. August 1995 neu festgestellt und eine Nachzahlung in Höhe von 2.429,92 DM errechnet. In diesen Bescheiden hat die Beklagte den Anspruch, entsprechend der von ihr vertretenen Rechtsauffassung, dynamisiert.

Gegen diese Bescheide und die zwischenzeitlich ergangenen Dynamisierungsmittelteilungen wendet sich der Kläger. Er beanstandet im Wesentlichen drei Punkte. Seiner Ansicht nach hat erstens die Dynamisierung bereits ab 1. Juli 1990, jedenfalls ab 1. Januar 1992 zu erfolgen. Eine solche Auslegung sei durch das Urteil des BVerfG vom 28. April 1999 in der Rechtssache "M." (Az.: 1 BvL 32/95 und 1 BvR 2105/95) nicht ausgeschlossen. Das BVerfG hat zwar entschieden, dass die Dynamisierung ab 1992 zu

erfolgen habe. Im Fall "M." habe jedoch kein Bedürfnis bestanden, bereits eine Dynamisierung ab 1990 vorzunehmen, weil der dortige Kläger bereits über einen hohen Rentenzahlbetrag verfügte. Dies sei bei dem Kläger des vorliegenden Rechtsstreits jedoch nicht der Fall.

Der Kläger wendet sich zweitens gegen die Art und Weise der Dynamisierung. Er begehrt insofern, dass die Rente unter Berücksichtigung der Anpassung an die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet neu zu berechnen sei und bezieht sich dabei auf den Steigerungsprozentsatz des aktuellen Rentenwertes Ost. Nur dadurch könnten die vom BVerfG genannten Ziele der Dynamisierung erreicht werden. Es bestehe ein Unterschied zwischen "Dynamisierung" und "Anpassung": Mit der Anpassung solle der Unterschied zwischen den Renten der Versicherten der alten und der neuen Länder angeglichen werden. Dies sei jedoch nur bei einer größeren Steigerung möglich. Das BVerfG habe außerdem als Eckziel genannt, dass die Abstände aufrechterhalten werden müssen, die zwischen dem Versorgungsniveau der Zusatz- und Sonderversorgten und demjenigen der übrigen Rentner der DDR bestanden. Dies sei nur möglich, wenn man sich bei der Steigerung der Renten am Niveau des Beitrittsgebiets orientiere. Es werde deshalb angeregt, das Verfahren nach Art. 100 des Grundgesetzes (GG) auszusetzen und dem BVerfG die Frage vorzulegen, ob die Praxis der Beklagten hinsichtlich der Erhöhungen der Rente nach den für den aktuellen Rentenwert West geltenden Sätzen verfassungsgemäß sei. Dabei sei drittens zu berücksichtigen, dass die für das Jahr 2000 vorgenommene Dynamisierung nur in Höhe des Inflationsausgleiches ebenfalls verfassungswidrig sei. Aus der Verfassung ergebe sich ein eigentumsrechtlich geschützter Anspruch auf Rentenerhöhung. Dieser Anspruch werde durch die Angleichung der Rente in Höhe lediglich des Inflationsausgleiches nicht erfüllt. Insoweit sei eine neue Situation entstanden, die es rechtfertige, das BSG mit dieser Frage nochmals zu befassen.

Der Kläger beantragt,

die Bescheide der Beklagten vom 15. März, 27. Juli und 2. Dezember 1999 sowie vom 9. Mai 2000 sowie sämtliche Anpassungsmittelungen abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, dem gemäß Einigungsvertrag garantierten Zahlbetrag ab 1. Juli 1990 an die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet anzupassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, sie habe hinsichtlich der Dynamisierung das Urteil des Bundessozialgerichts vom 3. August 1999 (Az.: B 4 RA 24/98 R) umgesetzt. Danach seien bei der Dynamisierung die sich aus dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ergebenden allgemeinen Rentensteigerungswerte und nicht die für das Beitrittsgebiet geltenden Sonderbestimmungen heranzuziehen.

Im Hinblick auf die im Rahmen der Rentenberechnung offene Frage einer Neuregelung des § 307 b SGB VI haben die Beteiligten auf Vorschlag des Gerichts einen Teilvergleich geschlossen. Die Beklagte hat sich verpflichtet, nach der Neuregelung des § 307 b SGB VI die Rente des Klägers zu überprüfen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten und den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen. Die den Kläger betreffende Verwaltungsakte der Beklagten lag vor und ist Gegenstand der

mündlichen Verhandlung gewesen.

#### Entscheidungsgründe

-----

Gegenstand des Verfahrens sind nur noch die Rentenbescheide der Beklagten vom 2. Dezember 1999 und 9. Mai 2000 sowie der Nachzahlungsbescheid vom 27. Juni 1999. Der ursprüngliche Klagegegenstand, die Zahlbetragsbegrenzung, die mit Bescheid vom 24. August 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. August 1994 vorgenommen und mit Bescheid vom 27. Februar 1995 bestätigt wurde, hat sich durch die Annahme des Anerkenntnisses, das die Beklagte mit Bescheid vom 27. Juli 1999 abgegeben hat, erledigt. Durch die Rücknahme der Berufung ist das Berufungsverfahren auch prozessrechtlich erledigt.

Der Bescheid vom 9. Mai 2000 über die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit hat im Sinne des § 96 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) den Rentenbescheid vom 26. Oktober 1998 ersetzt, der seinerseits zuvor nach § 96 SGG den ursprünglich streitgegenständlichen und im Tenor des erstinstanzlichen Urteils genannten Rentenbescheid vom 27. Februar 1995 ersetzt hatte. Außerdem wurde durch den Bescheid vom 2. Dezember 1999 der Regelaltersrentenbescheid vom 15. März 1999 ersetzt. Damit entscheidet der Senat erstinstanzlich über die Rechtmäßigkeit der Bescheide vom 2. Dezember 1999 und 9. Mai 2000, und zwar beschränkt auf die Frage der Dynamisierung. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht; der Senat entscheidet als erste Instanz (vgl. Meyer-Ladewig, § 96 SGG, Rdnr. 7). Der Bescheid vom 27. Juli 1999 ist im Zusammenhang mit den Bescheiden vom 2. Dezember 1999 und 9. Mai 2000 zu würdigen. Soweit darin die bisherige Zahlbetragsbegrenzung aufgehoben und eine Nachzahlung festgestellt wird, ist der Kläger nicht beschwert; soweit er über die Nachzahlung hinaus noch höhere Leistungen begehrt, wird dieser Streitgegenstand auch vollständig von den Bescheiden vom 2. Dezember 1999 und 9. Mai 2000 umfasst.

Im Übrigen sind durch die nachfolgenden Mitteilungen über die Dynamisierung keine eigenständig anfechtbaren Entscheidungen getroffen worden.

Die zulässige Klage ist unbegründet, weil die Bescheide der Beklagten vom 2. Dezember 1999 und 9. Mai 2000 hinsichtlich der Dynamisierung rechtmäßig sind und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzen.

1. Der Rechtsauffassung der Beklagten ist zuzustimmen, dass eine Dynamisierung weder zum 1. Juli 1990 noch zum 1. Januar 1992 zu erfolgen hatte. Für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 sind im Betrittsgebiet die Dynamisierungen durch die 1. und 2. Rentenanpassungsverordnung erfolgt. Hiervon hat auch der Kläger profitiert. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Anspruch des Klägers nochmals ab 1. Juli 1990 dynamisiert werden soll. In seiner Entscheidung vom 28. April 1999 (Az.: 1 BvL 32/95 und 1 BvR 2105/95, Abschnitt D, Umdruck S. 74 ff) hat das BVerfG ausführlich und für den Senat überzeugend begründet, dass die Bestimmungen des § 6 der 1. Rentenanpassungsverordnung und des § 8 der 2. Rentenanpassungsversicherung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind. Für das weitergehende Begehren des Klägers fehlt eine Rechtsgrundlage.

Dass das BVerfG in dieser Entscheidung auch ausgeführt hat, dass der garantierte Zahlbetrag für Bestandsrentner ab 1. Januar 1992 an die Lohn- und Einkommensentwicklung anzupassen ist (vgl. Abschnitt C II, Umdruck S. 59 ff.), bedeutet nicht, dass

damit ein verbindlicher Dynamisierungstermin festgelegt werden sollte. Aus den allgemeinen Regelungen des SGB VI, insbesondere den §§ 68 und 69 SGB VI ergibt sich, dass (nur) der 1. Juli eines jeden Jahres der maßgebende Dynamisierungstermin ist. Selbst wenn im Beitrittsgebiet zeitweise (und daher ausnahmsweise) halbjährliche Dynamisierungstermine festgelegt wurden, gilt doch grundsätzlich für alle Versicherten der Bundesrepublik Deutschland, dass zum 1. Januar 1992 keine Dynamisierung, sondern nur die Überführung in das Recht des SGB VI stattgefunden hat. Der Hinweis des BVerfG auf den 1. Januar 1992 ist folglich nicht als Festlegung eines zusätzlichen Dynamisierungstermins zu verstehen, sondern nur als die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem die bislang statisch festgelegten Zahlbeträge an der Lohn- und Einkommensentwicklung teilhaben sollen (und zwar im Rahmen des ohnehin schon bestehenden Dynamisierungssystems).

2. Eine gesetzliche Grundlage, die die Dynamisierung des streitigen Zahlbetrages regelt, existiert nicht. Die Beklagte war vielmehr (nur) aufgrund der Entscheidungen des BVerfG (vom 28. April 1999, Az.: 1 BvL 32/95 und 1 BvR 2105/95) und des Bundessozialgerichts vom 3. August 1999 (Az.: B 4 RA 24/98 R), mithin (nur) aufgrund von Richterrecht befugt, eine Dynamisierung vorzunehmen.

Nach der Entscheidung des BVerfG vom 28. April 1999 ist, soweit der Einigungsvertrag für sogenannte Bestandsrentner eine Zahlbetragsgarantie vorsieht, die Vorschrift verfassungskonform dahin auszulegen, dass der garantierte Zahlbetrag ab 1. Januar 1992 "an die Lohn- und Einkommensentwicklung anzupassen" ist. Entgegen der Auffassung des Klägers ist ein Hinweis auf die Art und Weise der Dynamisierung in dieser Entscheidung nicht enthalten. Die Entscheidung wurde deshalb durch das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 3. August 1999 (Az.: B 4 RA 24/98 R) konkretisiert (vgl. Mey, Das "Dynamisierungsurteil" des Bundessozialgerichts, in Neue Justiz 6/2000, S. 286 ff.; Heller, Rentenüberleitung und Dynamisierung, Die Angestelltenversicherung - DAngVers - 1999, S. 432).

Auch das BSG geht davon aus, dass das BVerfG nicht vorgegeben hat, in welcher konkreten Weise die Anpassung des bestandsgeschützten Betrages nach Maßgabe des gültigen "einfachen" positiven Rechts im Einzelnen vorzunehmen ist. Es hat jedoch die Überlegungen des BVerfG zur Auslegung und Anwendung des gültigen Rechts übernommen. Im Sinne einer Schutzfunktion soll die Dynamisierung des zahlbetragsgeschützten Wertes verhindern, dass es bei höherverdienenden sonder- und zusatzversorgten Bestandsrentnern im Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Verminderung von Versorgungsleistungen kommt, dass inflationsbedingt eine fortlaufende Verringerung der Sozialleistungen des sogenannten Rentenzuschlages eintritt und dass das Versorgungsniveau der höherverdienenden Zusatzversorgungsberechtigten schrittweise auf dasjenige von Rentnern mit Ansprüchen ausschließlich aus der Sozialpflichtversicherung und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung absinkt. Im Sinne dieser Ausgleichsfunktion soll der dynamisierte Zahlbetrag auch wertmäßig die durch die Überführung verursachten Einbußen ausgleichen und gewährleisten, dass die durch die Lebensleistung erreichte relative Position innerhalb der jeweiligen Rentnergeneration nach Eintritt des Versicherungsfalls erhalten bleibt, dass somit also auch die Abstände erhalten bleiben, die zwischen dem Versorgungsniveau Zusatz- und Sonderversorgter und demjenigen der übrigen Rentner der DDR bestanden.

Das BSG hat in Fortführung der Rechtsprechung des BVerfG entschieden, dass die - verfassungsrechtlich gebotene - Dynamisierung des besitzgeschützten Zahlbetrages entsprechend den allgemeinen Rentenanpassungen erfolgt. Der für Juli 1990 errechnete besitzgeschützte Gesamtzahlbetrag aus Sozialpflichtversicherungsrente und Zusatzversorgung nimmt somit ab Januar 1992 an den jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres erfolgenden Anpassungen nach §§ 63 Abs. 7, 68 SGB VI teil, wenn er höher ist als der Wert der SGB VI-Rente zum 1. Januar. Er wird als dynamisierter Monatsbetrag der Rente gezahlt, wenn und solange er nicht vom Wert der nach § 255 a SGB VI angepassten, auf versicherten Entgelten beruhenden SGB VI-Rente oder dem sogenannten weiterzuzahlenden Betrag des § 307 b Abs. 3 SGB VI überschritten wird. Dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat nach eigener Überprüfung an. Abgesehen von der in jeder Hinsicht überzeugenden Argumentation des BSG sprechen noch folgende Erwägungen für einen Anschluss an diese Rechtsprechung: Eine Einzelentscheidung des BSG in einem bestimmten Verfahren ist für ähnlich gelagerte Verfahren in den unteren Instanzen grundsätzlich nicht bindend. Auch im vorliegenden Fall besteht keine Bindung des erkennenden Senats an die Rechtsprechung des BSG. Es fehlt zudem an einer verfestigten "ständigen Rechtsprechung", die als "Recht" im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG zwingend zu beachten wäre. Wenn das BSG jedoch schon einmal zu einer bestimmten Rechtsfrage gesprochen hat, sollten sich die unteren Instanzen der vom BSG vertretenen Auffassung anschließen, wenn und solange für eine andere Auffassung keine besseren Gründe sprechen (vgl. BSGE 40, 292 und BSG in Breithaupt 1996, S. 214). Dies gilt insbesondere dann, wenn den bestehenden Gesetzen keine Lösung der anstehenden Rechtsfragen zu entnehmen ist. So verhält es sich aber hier. Für die komplizierte und ungeklärte Rechtslage nach den Entscheidungen des BVerfG ist eine andere befriedigende Lösung nicht erkennbar. Schon deshalb ist dem BSG zu folgen.

Das Bundessozialgericht geht in dem besagten Urteil von drei verschiedenen Werten aus.

Entscheidend sind:

1. der Wert des rechtmäßigen Anspruches am 1. Juli 1990,
2. der Wert des rechtmäßigen Anspruches am 31. Dezember 1991 (ohne Erhöhung um 6,84 v.H.) und
3. der Wert der rechtmäßigen SGB VI-Rente am 1. Januar 1992.

Dabei ist der höchste Rentenzahlbetrag zu zahlen. Die Beklagte hat dieser Entscheidung entsprechend die Dynamisierung vorgenommen und - wie dies vom BSG auch entschieden - als Steigerungsbetrag die allgemeinen, sich aus dem SGB VI ergebenden Vorschriften herangezogen. Sie hat sich auf die §§ 63 Abs. 7, 68 SGB VI gestützt. Die Beklagte hat mithin die Steigerung anhand der Entwicklung des aktuellen Rentenwertes in den alten Bundesländern zugrundegelegt.

Die Fortschreibung des aktuellen Rentenwertes richtet sich nicht allein nach der Entwicklung der Bruttolohn- und Gehaltszahlungen je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer im Vorjahr; vielmehr werden auch die Belastungsveränderungen bei Arbeitsentgelten und Renten durch Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Renten wie die verfügbaren Arbeitnehmereinkommen steigen. Durch die hierfür entwickelte Formel soll sichergestellt werden, dass sich der aus der Entwicklung des Bruttoarbeitsentgeltes ergebende Wert gegebenenfalls durch zwei Faktoren korrigiert wird:

Entsprechend dem Ziel, das Nettorentenniveau zu stabilisieren, soll eine höhere Abgabenbelastung der aktiven Arbeitnehmer - etwa durch einen Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge oder der direkten Steuern - den Anpassungssatz mindern. Möglich sind aber auch Belastungsveränderungen bei den Rentnern. Steigt die Belastung der Renten an, fällt die Rentenanpassung entsprechend höher aus. Aus dieser Berechnung resultiert jedenfalls aber auch theoretisch, dass bei einer sinkenden Nettolohnentwicklung und höheren Abgabenbelastungen der aktiven Arbeitnehmer einerseits und einer Senkung von Belastungen von Rentnern andererseits der aktuelle Rentenwert sogar sinken könnte. Jedenfalls lässt sich - entgegen der Ansicht des Klägers -, aus der Berechnungsformel kein verfassungsrechtlich als Eigentum geschütztes Recht auf Erhöhung der Rente ableiten.

Abgesehen davon ist auch keine Anspruchsgrundlage für den Kläger ersichtlich, die es erlaubt, seinen Rentenanspruch im größeren Umfang zu dynamisieren. Der Senat ist der Auffassung, dass bei der vom BSG festgelegten Dynamisierung die vom BVerfG vorgegebenen Kriterien eingehalten werden; die Messlatte der Verfassungskonformität ist also eingehalten. Würde man im Übrigen die Rente des Klägers ab Januar 1992 - seinem Begehren entsprechend - nach dem jeweils aktuellen Rentenwert (Ost) dynamisieren, so hätte dies zur Folge, dass sich der Abstand seiner Rente gegenüber den von Anfang an niedrigeren Renten aus der Sozialpflichtversicherung und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung bei jeder Rentenanpassung vergrößern würde. Dieses Ergebnis kann das BVerfG mit seiner Forderung nach Wahrung der durch die Lebensleistung erreichten relativen Position nicht gemeint haben. Aus dem zu bejahenden Vertrauensschutz zu einer bestehenden Position würde so eine Privilegierung, für die eine Rechtfertigung nicht ersichtlich ist.

3. Auch aus der neuerlichen Erhöhung der Rente lediglich um einen Inflationsausgleich ergibt sich kein für den Kläger günstigeres Ergebnis. Seit dem 1. Juli 1992 erfolgen die Rentenanpassungen nicht mehr durch Gesetz, sondern durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung der Bundesregierung (§ 69 SGB VI). Es ist vorgesehen, dass diese Rechtsverordnung jeweils bis zum 31. März eines Jahres den ab Juli bis Juni des folgenden Jahres maßgebenden neuen aktuellen Rentenwert bestimmt. Dadurch wird nicht nur eine Anpassung der laufenden Renten, sondern auch der Anwartschaften auf künftige Renten bewirkt. Die Bestimmungen der §§ 68, 69 und 255 a Abs. 2 SGB VI zur Errechnung des aktuellen Rentenwertes wurden durch die Vorschrift des § 255 c SGB VI (eingefügt durch das Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999) abgeändert. Danach ändert sich der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli der Jahre 2000 und 2001 jeweils in dem Verhältnis, in dem der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet des jeweils vergangenen Kalenderjahres von dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im jeweils vorvergangenen Kalenderjahr abweicht (Inflationsausgleich).

Das Verfahren nach Art. 100 GG auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorzulegen, ob gerade diese Bestimmung (§ 255 c SGB VI) verfassungsgemäß ist, ist im zu entscheidenden Fall schon deshalb ausgeschlossen, weil der Kläger von der Vorschrift nicht betroffen ist. Er bezieht nämlich derzeit keine SGB VI-Rente. Auch im Übrigen kommt ein derartiger Aussetzungsbeschluss nicht in Betracht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom

28. April 1999 (a.a.O.) in diesem Zusammenhang gerade ausgeführt, dass eine verfassungskonforme Auslegung der im Einigungsvertrag festgelegten Zahlbetragsgarantie hinsichtlich einer Dynamisierung zu erfolgen hat. Dem Gebot der verfassungsrechtlichen Auslegung entspricht aber - jedenfalls aus der Sicht des erkennenden Senats - die hier vertretene Auffassung.

Bezüglich der Dynamisierung nach dem Inflationsausgleich ist ein Verfassungsverstoß im Übrigen nicht erkennbar. Art. 14 GG, die Eigentumsgarantie, ist nicht verletzt, weil es sich bereits bei der Regelung zur Festlegung des aktuellen Rentenwertes in §§ 68, 69 SGB VI nicht um eine verfassungsrechtlich geschützte Rechtsposition handeln kann. Dies wurde bereits dargestellt. Auch der Gleichheitssatz des Art. 3 GG ist nicht verletzt, weil sämtliche Rentner des Bundesgebietes eine Dynamisierung nach dem Inflationsausgleich erhalten. Auch bei einer Erhöhung des aktuellen Rentenwertes profitieren stets die in größerem Umfang, die höhere Rente beziehen, weil diese Versicherten auch höhere Entgeltpunkte vorweisen können. Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Der Senat hat berücksichtigt, dass der Kläger mit der ursprünglichen Klage gegen die Zahlbetragsbegrenzung erfolgreich war.

Die Revision war zuzulassen, weil der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 SGG). Zwar hat das BSG bereits zur Rechtsfrage der Dynamisierungen entschieden. Hinsichtlich der Neuregelung des § 255 c SGB VI hat sich das BSG jedoch noch nicht geäußert. In der mündlichen Verhandlung wurde zudem von den Beteiligten darauf hingewiesen, dass dem vorliegenden Verfahren der Charakter eines Musterprozesses zugeordnet wird.

-----  
Urteil des Sächsischen LSG vom 10.10.2000 - L 4 RA 76/99 -

Orientierungssatz:

1. Die Berechnung und Dynamisierung des besitzgeschützten Zahlbetrages eines zusatzversorgten Bestandsrentners im Beitrittsgebiet, die Berechnung der Rente nach dem SGB VI hinsichtlich der Überführung der Zusatzversorgung sowie die Rentenanpassung nach § 255c SGB VI zum 01.07.2000 (Änderung des aktuellen Rentenwertes in den Jahren 2000 und 2001 nach dem Inflationsausgleich) verstoßen nicht gegen das GG (vgl BVerfG vom 28.4.1999 - 1 BvL 32/95).
2. Der Senat schließt sich nach eigener Prüfung der Rechtsprechung des BSG zur Dynamisierung des besitzgeschützten Zahlbetrages bei zusatz- und sonderversorgten Bestandsrentnern im Beitrittsgebiet in seinem Urteil vom 3.8.1999 - B 4 RA 24/98 R an.
3. Die verfassungskonforme Auslegung der Bewertung des nach EinigVtr Anlage II Kap VIII H III Nr 9 Buchst b S 4 geforderten bestandsgeschützten Zahlbetrages im Rahmen der Überführung hat das BSG mit seiner Entscheidung vom 3.8.1999 - B 4 RA 24/98 R, der sich der Senat anschließt, vorgenommen. Danach ist der aus verfassungsrechtlichen Gründen zu dynamisierende besitzgeschützte Zahlbetrag (Gesamtanspruch Juli 1990) als maßgeblicher Monatsbetrag der Rente festzusetzen, wenn und solange er höher ist als der durch § 307b Abs 3 S 2 SGB VI statisch ausgestaltete weiterzuzahlende Betrag und der monatliche Wert, der nach den besonderen Rentenanpassungsvorschriften/Ost dynamisierte Wert der SGB VI-Rente. Die Dynamisierung hat nach Maßgabe der allgemeinen Rentenanpassungen, wie sie sich aus § 63 Abs 7

SGB VI ergibt, jeweils zum 1.7. eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des aktuellen Rentenwertes zu erfolgen. Die Anwendung der allgemeinen Dynamisierungsvorschriften (§§ 63 Abs 7, 68 SGB VI) auf den bestandsgeschützten Wert sichert den zusatz- und sonderversorgten Bestandsrentnern wie allen anderen Bestandsrentnern im ganzen Bundesgebiet die Aufrechterhaltung des an ihre berufliche Stellung anknüpfenden Lebensstandards, den sie im Zeitpunkt der Wiedervereinigung (3.10.1990) hatten.

Tatbestand:  
-----

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Invaliden- und Altersrente des Klägers, insbesondere um die Art der Dynamisierung des besitzgeschützten Betrages und die für die Rente nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) zu berücksichtigenden Zeiten sowie deren Bewertung.

Der am .. geborene Kläger wurde nach Schulentlassung zunächst zum Arbeitsdienst, dann zur Wehrmacht eingezogen, war zuletzt Gefreiter. Nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Mai 1946 war der Kläger im Kreis L. bis November 1946 als Landarbeiter und Milchfahrer tätig. Im Dezember wurde er als Anwärter in B. in den Polizeidienst aufgenommen. Aus dem Dienst wurde er im Februar 1947 entlassen. Ab April 1947 bis September 1948 war er als Lagerist und Expedient bei einer Schuhfirma in B. tätig. Im Oktober 1948 wurde er wieder in den Polizeidienst eingestellt. Seit Februar 1949 ist er ausschließlich im Beitrittsgebiet beschäftigt. In einem Fernstudium erwarb er den Grad eines Diplom-Ingenieurökonomen, war dann als leitender Ingenieur, Betriebs- und Kombinatdirektor tätig. 1987 promovierte er zum "Doktor oeconomicae". Bereits ab 01.07.1985 erhielt er eine Invalidenrente.

Seit 01.03.1965 ist der Kläger in die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz einbezogen. Aus der Sozialversicherung und der Zusatzversorgung bezieht der Kläger seit 01.07.1985 Rente. Ihm wurde zunächst Rente wegen Invalidität gewährt. Zum 30.06.1990 betrug der Zahlbetrag 1.976,00 M. Dieser setzte sich aus einer Rente von 416,00 M aus der Sozialversicherung und einer Zusatzversorgung von 1.560,00 M zusammen. Dieser Betrag wurde ab 01.07.1990 in DM weitergezahlt. In der Folge wurde die Rente zum 01.10.1990 als Altersrente gewährt und die aus der Sozialversicherung nach der 1. und 2. Rentenanpassungsverordnung (RAV) erhöht, der Erhöhungsbetrag von der zusätzlichen Altersversorgung abgezogen (abgeschmolzen), so dass es bis 31.12.1991 bei dem Zahlbetrag von 1.976,00 DM verblieb.

Mit Bescheid vom 28.11.1991 erfolgte die pauschale Anpassung und Umwertung der Rente. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein. Mit weiterem Bescheid vom 27.10.1995 wurde dann die Rente rückwirkend ab dem 01.07.1990 neu festgestellt. Auf den wiederholten Widerspruch des Klägers und eine vom Sonderversorgungsträger vorgelegte Entgeltbescheinigung erfolgte mit Bescheid vom 20.03.1996 eine Neuberechnung der Rente nach § 307 b SGB VI, bei der der Dienst bei der Volkspolizei einbezogen wurde. Es ergab sich ein monatlicher Zahlbetrag von 2.075,99 DM für die Rente nach dem SGB VI. Hiergegen legte der Kläger erneut Widerspruch ein. Er beantragte, Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Zeit nach der Entlassung aus der Gefangenschaft sei als Krankheitszeit wegen Arbeitsunfähigkeit anzurechnen.
- Die Zeit als Polizeianwärter 1946/47 sei in Westberlin zurückgelegt. Außerdem sei ein zu geringes Entgelt zugrunde

gelegt.

- Auch für die Zeit bei der Schuhfirma sei ein zu geringes Entgelt berechnet. Er habe im Monat 300 RM verdient. Zumindest sei er in die Gruppe 3 nach dem Fremdrentengesetz (FRG) einzugliedern.
- In den Jahren 1956 - 1958 seien Überentgelte, in den Jahren 1967 ff. Krankheitszeiten zu berücksichtigen.
- Die Zeit des Fernstudiums vom 01.10.1957 bis 29.09.1964 müsse als Anrechnungszeit berücksichtigt werden.

Die Beklagte erließ in der Folge am 03.09.1996, 08.10.1996 und 15.01.1997 Bescheide, mit denen sie die Rente jeweils neu berechnete. Dabei wurden die Überentgelte berücksichtigt. Für die Zeit bis September 1948 und dann wegen der Beitragszahlung zur einheitlichen Versicherungsanstalt Berlin bis 16.10.1949 wurden Entgeltpunkte ermittelt. Außerdem wurde das Fernstudium von 1957 bis 1964 angerechnet. Daraus ergab sich endlich für die Rente nach SGB VI ein Zahlbetrag von 2.114,17 DM im Monat. Bis 31.12.1994 wurde der weiterzuzahlende Betrag nach § 307 b Abs. 3 Satz 2 SGB VI bezahlt. Ab 01.01.1995 überstieg die nach § 307 b SGB VI berechnete Rente diesen Zahlbetrag.

Soweit nicht durch die genannten Bescheide abgeholfen war, wurde der Widerspruch mit Bescheid vom 17.03.1997 als unbegründet zurückgewiesen. Die Zeit nach Entlassung aus der Gefangenschaft könne nicht als Ersatzzeit berücksichtigt werden. In dieser Zeit habe der Kläger nach eigenen Angaben als Landarbeiter und Milchfahrer gearbeitet. Für die Zeit als Expedient sei keine höhere Eingruppierung möglich, da der Kläger die nach dem Gesetz geforderte Ausbildung und mehrjährige Erfahrung nicht gehabt habe.

Mit der am 07.04.1997 beim Sozialgericht (SG) Leipzig erhobenen Klage verfolgt der Kläger seine Ziele weiter. Im Rahmen des Verfahrens berechnete die Beklagte am 12.01.1999 die Rente des Klägers bis 31.12.1996 neu. Dabei berücksichtigte sie das Fernstudium nicht mehr als Anrechnungszeit. Dafür wurden im Jahr 1967 Anrechnungszeiten wegen Krankheit berücksichtigt. Mit Bescheid vom 21.01.1999 wurde die Rente dann ab 01.01.1997 neu berechnet. Hierbei wurde die Zeit vom 16.10.1951 bis 15.10.1956 nach dem AAÜG-Änderungsgesetz neu bewertet. Der laufende Zahlbetrag der Rente nach dem SGB VI wurde auf 2.710,04 DM festgestellt.

Mit Urteil vom 18.02.1999 verpflichtete das Sozialgericht die Beklagte, die Rente ab 01.07.1990 unter Einstufung der Tätigkeit vom 01.04.1947 bis 30.09.1948 in die Leistungsgruppe 4 der Anlage 1 B zum FRG neu zu berechnen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil, das am 27.03.1999 als zugestellt gilt, richtet sich die am 26.04.1999 eingelegte Berufung des Klägers, mit der er seine Ziele weiter verfolgt. Für die Zeiten im Schuhgeschäft und als Polizeianwärter müssten die tatsächlichen Verdienste zu Grunde gelegt werden. Die Zeit nach der Gefangenschaft sei Ersatzzeit. Er sei nur in wenigen Fällen in der Lage gewesen, die Milch zu fahren. Taschengeld habe er nur bei Bedarf bekommen, nicht regelmäßig.

Zu der Rücknahme der Anrechnung des Fernstudiums äußert sich das Urteil des Sozialgerichts nicht. Den gegen die Bescheide eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 20.04.2000 zurück. Wegen der rückwirkend geänderten Anrechnungsvorschrift scheidet eine Anrechnung des Fernstudiums nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI aus, da das Studium neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung absolviert worden sei.

Mit Bescheid vom 16.12.1999 wurde die Rente neu berechnet unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28.04.1999 (1 BvL 22/95). Entsprechend dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 03.08.1999 wurde die Rente nach dem aktuellen Rentenwert dynamisiert. Es ergab sich eine Nachzahlung von 1.112,04 DM. Ab 01.01.1992 wurde nach diesem Bescheid der weiterzuzahlende Betrag nach § 307 b Abs. 3 Satz 2 SGB VI gewährt. Ab dem 01.07.1993 überstieg der dynamisierte besitzgeschützte Betrag diesen Wert. Seit 01.01.1996 übersteigt die nach § 307 b SGB VI berechnete Rente die anderen Werte. Hiergegen wendet sich der Kläger ebenfalls. Das BVerfG habe entschieden, dass ab dem 01.01.1992 zu dynamisieren sei. Damit sei eindeutig bestimmt, dass der aktuelle Rentenwert (Ost) angewendet werden müsse. Außerdem sei der um 6,84 % erhöhte Zahlbetrag zu dynamisieren.

Bei der Berechnung der Rente nach dem SGB VI dürfe keine Absenkung auf die besondere Beitragsbemessungsgrenze Ost nach §§ 228 a, 256 a SGB VI erfolgen. Die Verminderung nach § 6 Abs. 2 und 3 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) alter Fassung sei ebenfalls nicht zulässig. Außerdem müsse zu der Versichertenrente zusätzlich die Rente aus der Zusatzversorgung berücksichtigt werden. Diese sei in das neue Rentenrecht zu überführen gewesen. Die bekannten Entscheidungen des BVerfG vom 28.04.1999 und des BSG vom 03.08.1999 dürften nicht angewendet werden. Das BVerfG habe auch einige Begriffe durcheinander geworfen.

Auch die Rentenanpassung zum 01.07.2000 sei nicht zutreffend ausgeführt. § 255 c SGB VI dürfe nicht angewendet werden, da er verfassungswidrig sei. Die Anpassung müsse an die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet erfolgen.

Die Beklagte hat inzwischen anerkannt, dass bei der Berechnung der Rente nach dem SGB VI die angegebenen Verdienste bei der Firma .. und als Polizeianwärter in der Zeit vom 01.12.1946 bis 28.02.1947 zu Grunde zu legen sind. Der Kläger hat das Anerkenntnis angenommen und den ursprünglich gestellten Antrag, die Zeit nach der Entlassung aus der Gefangenschaft als Ersatzanschlusszeit wegen Arbeitsunfähigkeit zu berücksichtigen, zurückgenommen. Er hat weiter erklärt, dass er eine Berücksichtigung der Zeit des Fernstudiums nicht begehrt.

Der Kläger beantragt,

1. ausgehend von den vorliegenden Schriftsätzen/Begründungen, das Urteil des Sozialgerichts Leipzig aufzuheben, soweit seinen Anträgen nicht entsprochen wurde, sowie die Beklagte zu verurteilen, ihm ein höheres Alterseinkommen zu gewähren und darüber einen entsprechenden Rentenbescheid zu erteilen. Die Beklagte ist insbesondere zu verpflichten,
  - 1.1. dem Kläger die Zahlbetragsgarantie zu gewähren, den geschützten Zahlbetrag zum 30.06./01.07.1990 sowohl für die Invalidenrente als auch für die Altersrente exakt festzustellen, gemäß Gesetz um 6,84 % zu erhöhen und ab 01.07.1990 an die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet anzupassen,
  - 1.2. die Versichertenrente nach dem SGB VI im Rahmen der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze und nicht abgesenkt auf die besondere Beitragsbemessungsgrenze Ost (§§ 228 a und 256 a SGB VI) sowie für die Zeit bis zum 31.12.1996 ohne die sanktionsartige Verminderung der Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 6 Abs. 2 und 3 AAÜG (Fassung vor der Änderung vom 11.11.1996) gemäß den bekannten Urteilen des BVerfG vom 28.04.1999 und des BSG

- vom 03.08.1999 zu berechnen,
- 1.3. zuzüglich zu der Versichertenrente die Ansprüche auf eine zusätzliche Rente aus den Versorgungssystemen zu berücksichtigen, die in das neue Rentenrecht zu überführen und nicht zu liquidieren waren,
  - 1.4. die Entscheidung zur Rentenanpassung zum 01.07.2000 nach den verbindlichen Vorgaben des Einigungsvertrages (EV) und des Grundgesetzes (GG) an die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet durchzuführen,
  - 1.5. die sich aus der Berufungsbegründung des Klägers vom 31.05.1999 im einzelnen ergebenden Forderungen zur Präzisierung und Ergänzung der Rentenberechnung anzuerkennen, und
  - 1.6. dem Kläger den Zahlbetrag einschließlich der Nachzahlungen zu gewähren, der im Vergleich der auf den verschiedenen Rechtsgrundlagen erfolgenden Rentenberechnungen am höchsten ist.
2. hilfsweise, die Revision zuzulassen.
  3. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage gegen den Dynamisierungsbescheid vom 16.12.1999 sowie gegen die zum 01.07.2000 ergangene Rentenanpassungsmitteilung abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gründe des Urteils des SG. Hinsichtlich der Dynamisierung verweist sie auf das Urteil des BSG vom 03.08.1999. Die Grundsätze im Leiturteil des BVerfG führten dazu, dass die Rentenanpassung nach den allgemeinen Werten für das Bundesgebiet durchgeführt werden müsse. Es handle sich bei dem weiterzugewährenden Zahlbetrag nicht um eine Rente im engeren Sinne sondern um ein "aliud", das sich aus der geringen Rente aus der Sozialversicherung und der erheblich höheren Zusatzversorgung zusammensetzte, die nicht Rente sei. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden Rechtszügen und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

#### Entscheidungsgründe:

-----

Die statthafte und zulässige Berufung, § 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG), hat sich in ihrem ursprünglichen Ziel erledigt. Soweit es um das Urteil des SG Leipzig geht, ist dieses durch das Anerkenntnis der Beklagten und die Antragsrücknahme gegenstandslos, denn die ursprüngliche Klage richtete sich ausschließlich gegen die Berechnung der Rente nach dem SGB VI und ging um die Berücksichtigung der Zeiten, die in der mündlichen Verhandlung durch Anerkenntnis und Antragsrücknahme geregelt wurden.

Klageziel ist nun, eine höhere Rente zu erhalten, indem der garantierte Zahlbetrag in Form des § 307 b Abs. 3 SGB VI nach den Werten des Beitrittsgebietes ab 01.07.1990 dynamisiert werden soll. Eine Abschmelzung nach der 1. und 2. RAV dürfe nicht erfolgen. Weiteres Klageziel ist eine andere Berechnung der Rente nach dem SGB VI. Der Kläger wendet sich gegen die Überführung der Zusatzversorgung in die gesetzliche Rentenversicherung ohne gesonderte Berücksichtigung. Er hält außerdem die Absenkung der zu berücksichtigenden Entgelte bei der Rentenberechnung auf die Beitragsbemessungsgrenze nach § 256 a SGB VI und die Berechnungsvorschrift des § 6 Abs. 2 und 3 AAÜG für verfassungswidrig. Die aktuelle Berechnung der Rente und des

dynamisierten Zahlbetrags ist in dem Dynamisierungsbescheid vom 16.12.1999 enthalten, gegen den sich damit, § 96 SGG, die Klage richtet. Der Kläger wendet sich gleichzeitig gegen die Rentenanpassung zum 01.07.2000, die er ebenfalls für verfassungswidrig hält, weil sie nur einen Inflationsausgleich gewährt.

Die Klage gegen den Bescheid vom 16.12.1999 und die Rentenanpassungsmitteilung zum 01.07.2000 war abzuweisen. Dem Kläger stehen die behaupteten Rechte nicht zu. Die Errechnung der Rentenbeträge begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

1. Berechnung des besitzgeschützten Betrages
- 1.1. Feststellung des zu dynamisierenden Betrages

Nach Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 b EV sind Ansprüche nach den allgemeinen Regeln der Sozialversicherung unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragszahlung anzupassen. Weiter ist bestimmt, dass für am 03.10.1990 Leistungsberechtigte der Zahlbetrag nicht unterschritten werden darf, der für Juli 1990 aus der Sozialversicherung und der Zusatzversorgung zu erbringen war.

§ 307 b Abs. 3 Satz 2 SGB VI bestimmt, dass die nach SGB VI neu berechnete Rente mit dem um 6,84 % erhöhten Betrag der überführten Leistung zu vergleichen ist. Solange dieser erhöhte Betrag den Betrag der neu errechneten Rente übersteigt, ist er zu bezahlen. Grund dieser Regelung ist, dass ab 01.01.1992 die Bestandsrentner an den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung beteiligt wurden. Durch diese Zahlungen sollte der besitzgeschützte Zahlbetrag nicht vermindert werden (vgl. Kassler Kommentar, Rz. 26 zu § 307 b SGB VI).

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 28.04.1999 - 1 BvL 32/95 - ausgeführt, dass der Zahlbetrag bei verfassungskonformer Auslegung kein statischer Betrag ist, sondern an die Lohn- und Einkommensentwicklung anzupassen sei. Es hat für die Darstellung des geschützten Zahlbetrages diese Vorschrift der Anlage II zum EV genau aufgeführt (S. 60 des aml. Umdrucks) und ausgeführt, dass genau dieser garantierte Betrag zu dynamisieren sei. Auf § 307 b SGB VI ist bei diesen Ausführungen nicht Bezug genommen. Der Hinweis von Thiessen (Zahlbetragsgarantie und Rentendynamisierung in NJ 2000, 456), dass das BVerfG diese Vorschrift zitiert habe, geht in diesem Zusammenhang fehl. Das BVerfG hat ausgeführt, dass es unzulässig sei, dass über lange Zeit nur der in dieser Vorschrift garantierte Betrag zu leisten sei (S. 57 des aml. Umdrucks). In dem besonderen Zusammenhang war auch nur dieser Betrag zu nennen, da er als der nominal höchste Betrag auszuzahlen war.

§ 307 b Abs. 3 Satz 2 SGB VI garantiert, dass Bestandsrentner nach Einbehaltung des Beitrages zur Krankenkasse nicht weniger erhalten, als zum 01.07.1990 ausbezahlt wurde. Damit ist der so zu berechnende Betrag mit der Rente nach dem SGB VI und dem besitzgeschützten Betrag nach dem EV zu vergleichen. Damit war bei höheren Versorgungen nach dem Rechtsverständnis vor der Entscheidung des BVerfG immer der nach § 307 b SGB VI garantierte Betrag zu leisten, da er höher ist als der Zahlbetrag vom 01.07.1990.

Das BVerfG hat weiter ausgeführt (S. 60 des aml. Umdrucks), dass der nach Anlage II zum EV zum 01.07.1990 zu erbringende Zahlbetrag nicht unterschritten werden dürfe. Dies erlaube ein Verständnis, nach dem der garantierte Zahlbetrag an die Lohn- und Einkommensentwicklung anzupassen sei, wenn er für die davon

betroffenen Bestandsrentner auch nach dem 31.12.1991 weiter Bedeutung behalte (vgl. § 307 b Abs. 3 Satz 2 SGB VI). Dies ist ein Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber diese Zahlungsgarantie gesehen hat und zum 01.01.1992 durch diese Vorschrift verhindert hat, dass der Zahlbetrag unter den garantierten Betrag fällt. Der nach den Ausführungen des BVerfG zu dynamisierende Betrag ist der im EV geschützte Betrag, denn hierauf ist Bezug genommen.

Der in § 307 b Abs. 3 Satz 2 SGB VI genannte Betrag konnte auch durch den EV nicht in den Schutz des Art. 14 GG einbezogen werden, denn die Vorschrift wurde erst durch das Rentenüberleitungsgesetz vom 25.07.1991 mit Wirkung vom 01.01.1992 in das SGB VI eingefügt und diente dazu, ein Absinken des statischen Betrags unter den Zahlbetrag zum 01.07.1990 zu verhindern.

Der Senat schließt sich aus diesen Erwägungen nach eigener Prüfung der Rechtsprechung des BSG zur Feststellung des garantierten Zahlbetrages in seinem Urteil vom 03.08.1999 (B 4 RA 24/98 R) an.

#### 1.2. Dynamisierung für die Zeit vom 01.07.1990 bis 31.12.1991

In seiner Grundsatzentscheidung vom 28.04.1999 (1 BvL 32/95) hat das BVerfG überzeugend dargestellt, dass die Übergangsbestimmungen der § 6 1. RAV und § 8 2. RAV mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Durch die Auswirkungen dieser Vorschriften wurden keine Rechte entzogen, vielmehr die rentenrechtliche Position nur modifiziert, um bei hohen Zusatzversicherungen keine neuen Besitzstände zu schaffen. Auch das Gleichheitsgebot ist nicht verletzt, weil die Bezieher höherer Zusatzversicherungen nicht so schutzbedürftig waren wie die Bezieher von Renten aus der Sozialversicherung und der FZR bzw. von niedrigen Zusatzversicherungen. Aus diesem Grund ist eine Dynamisierung des Zahlbetrags für die Übergangszeit bis zum 31.12.1991 ausgeschlossen.

#### 1.3. Art der Dynamisierung ab dem 01.01.1992

Die Dynamisierung hat nach den Grundsätzen der §§ 63, 67 SGB VI zu erfolgen. Die Klage gegen den Bescheid vom 22.02.2000 ist unbegründet, soweit danach eine ab dem 01.01.1992 beginnende Dynamisierung des zum 01.07.1990 bestandsgeschützten Betrages nach der so genannten "Rentenanpassung/Ost" begehrt wird.

Mit seiner Grundsatzentscheidung vom 28.04.1999 zur Überführung von Renten aus Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung zum 01.01.1992 (1 BvL 32/95 und 1 BvR 2105/95) hat das BVerfG festgestellt, dass die in der DDR erworbenen und im Einigungsvertrag nach dessen Maßgaben als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen den Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG genießen. Das BVerfG hat insoweit ausgeführt, dass sich aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG keine Verpflichtung des Gesetzgebers ergibt, das Altersversorgungssystem der DDR einschließlich der Zusatz- und Sonderversorgungen beizubehalten. Insoweit begegne es grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass der Gesetzgeber die in der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften durch eine einheitliche, ausschließlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung stammende Versorgungsleistung unter Verzicht auf Zusatzleistungen, die der betrieblichen Altersversorgung oder der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in Westdeutschland gleichen, ersetzt hat. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG lasse es jedoch nicht zu, dass die Umstellung mit Einbußen einhergeht, die dem

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen und Eigentumspositionen in unzumutbarer Weise schmälern. Zur Gewährleistung eines Bestandsschutzes bei der Überführung hat der Einigungsvertrag deshalb in Anlage II, Kap. VIII, Sachg. H Abschn. III Nr. 9 Buchst. b Satz 4 und 5 (EV) bestimmt, dass bei versorgungsberechtigten Personen, die am 03.10.1990 leistungsberechtigt waren, bei der Anpassung der Zahlbetrag nicht unterschritten werden darf, der für Juli 1990 aus der Sozialversicherung und dem Versorgungssystem zu erbringen war (sog. Zahlbetragsgarantie). Das BVerfG stellte in der benannten Entscheidung bereits fest, dass im Normalfall die Zahlbetragsgarantie, die durch die Überführung verursachten Einbußen ausgleichen konnte, denn sie überbrückte nur einen kurzen Zeitraum, bis die dynamisierte Rente nach dem SGB VI den Zahlbetrag überstieg. Diese Situation trifft jedoch auf höher verdienende Berechtigte aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nicht zu, denn die auf der Grundlage des SGB VI unter Berücksichtigung der geltenden Beitragsbemessungsgrenzen berechnete Rente erreicht für einen langen Zeitraum oder sogar niemals den nach § 307 b Abs. 3 Satz 2 SGB VI garantierten Zahlbetrag. Das würde nach der Erkenntnis des BVerfG dazu führen, dass das Versorgungsniveau dieser Personengruppe trotz nominal gleichbleibenden Zahlbetrages schrittweise auf dasjenige von Rentnern mit Ansprüchen ausschließlich aus der Sozialpflichtversicherung und der freiwilligen Zusatzversicherung absinken würde. Darüber hinaus träte inflationsbedingt eine fortlaufende Wertverminderung der Sozialleistungen ein. Dieses Ergebnis entspräche aber nicht den Intensionen des Einigungsvertrages, denn die Garantie der Weiterzahlung des für Juli 1990 geltenden Betrages nach Einigungsvertrag Nr. 9 Buchst. b Satz 4 und 5 sollte lediglich als Überbrückungsmaßnahme bis zur endgültigen Eingliederung in die Rentenversicherung dienen. Nach dem Ende der bis zum 31.12.1991 dauernden Übergangsphase habe sich der Gesetzgeber, ohne diesen Personenkreis unverhältnismäßig zu belasten, nicht mehr auf die weite Gestaltungsfreiheit berufen dürfen, die ihm bei Übergangsregelungen zukomme. Der Verzicht auf eine Dynamisierung der Leistungen würde sonst einen für die Betroffenen nicht mehr zumutbaren Eingriff in ihre eigentumsgeschützten Ansprüche bewirken. Unterbliebe die Dynamisierung für die Bestandsrentner aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, käme dies der Beseitigung ihrer relativen versorgungsrechtlichen Position gleich. Der Wert ihrer Ansprüche würde sich damit stetig auf einen Bruchteil seines ursprünglichen Wertes mindern.

Dieses verfassungswidrige Ergebnis lasse sich jedoch durch eine verfassungskonforme Auslegung vermeiden. Nach Anlage II, Kap. VIII Sachg. H Abschn. III Nr. 9 Buchst. b Satz 4 EV darf bei der Anpassung nach Satz 3 Nr. 1 der Zahlbetrag nicht unterschritten werden, der für Juli 1990 aus der Sozialversicherung und dem Versorgungssystem zu erbringen war. Das erlaube nach der Bewertung des BVerfG ein Verständnis, nach dem der garantierte Zahlbetrag an die Lohn- und Einkommensentwicklung anzupassen ist, wenn er für die davon betroffenen Bestandsrentner auch nach dem 31.12.1991 weiterhin Bedeutung behält, weil der Monatsbetrag der neu berechneten Rente diesen Betrag zum 01.01.1992 nicht erreicht. Bei dieser Auslegung behalte die Zahlbetragsgarantie auf Dauer die ihr verfassungsrechtlich zukommende Ausgleichsfunktion. Durch eine Dynamisierung der Renten für Rentenbezugszeiten ab 01.01.1992 könne die durch die Absenkung auf das in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Sicherungsniveau und die Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze bewirkte Verschlechterung der

eigentumsgeschützten Rechtsposition ausgeglichen werden. Das BVerfG ließ dabei ausdrücklich offen, ob mit einer Dynamisierung des zum 01.07.1990 bestandsgeschützten Betrages im Wege einer allgemein vorgesehenen Anpassung von Renten nach § 63 Abs. 7 SGB VI dem verfassungsrechtlichen Gebot aus Art. 14 Abs. 1 GG Genüge getan ist.

Diese vom BVerfG geforderte verfassungskonforme Auslegung der Bewertung des nach Einigungsvertrag Nr. 9 b Satz 4 geforderten bestandsgeschützten Zahlbetrages im Rahmen der Überführung hat das BSG mit seiner Entscheidung vom 03.08.1999 (B 4 RA 24/98 R), der sich der Senat anschließt, vorgenommen. Danach ist der aus verfassungsrechtlichen Gründen zu dynamisierende besitzgeschützte Zahlbetrag (Gesamtanspruch Juli 1990) als maßgeblicher Monatsbetrag der Rente festzusetzen, wenn und solange er höher ist als der durch § 307 b Abs. 3 Satz 2 SGB VI statisch ausgestaltete weiterzuzahlende Betrag und der monatliche Wert, der nach den besonderen Rentenanpassungsvorschriften/Ost dynamisierte Wert der SGB VI-Rente. Die Dynamisierung hat nach Maßgabe der allgemeinen Rentenanpassungen, wie sie sich aus § 63 Abs. 7 SGB VI ergibt, jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des aktuellen Rentenwertes zu erfolgen. Die Anwendung der allgemeinen Dynamisierungsvorschriften (§§ 63 Abs. 7, 68 SGB VI) auf den bestandsgeschützten Wert sichert den zusatz- und sonderversorgten Bestandsrentnern wie allen anderen Bestandsrentnern im ganzen Bundesgebiet die Aufrechterhaltung des an ihre berufliche Stellung anknüpfenden Lebensstandards, den sie im Zeitpunkt der Wiedervereinigung (03.10.1990) hatten. Damit ist die Forderung des BVerfG erfüllt. Eine in dieser Weise vorgenommene Dynamisierung geht über die vom BVerfG verlangte Erhaltung des Realwertes hinaus. Denn unter Realwert ist lediglich eine Anpassung des Zahlbetrages an die Entwicklung der Preise im Beitrittsgebiet zu verstehen.

Eine vom Kläger begehrte Dynamisierung des bestandsgeschützten Wertes nach den Anpassungsfaktoren für den aktuellen Rentenwert/Ost (§§ 255 a, 255 b SGB VI) würde im Gegensatz zur Forderung des BVerfG dazu führen, dass der zum 01.07.1990 bestandsgeschützte Zahlbetrag im gleichen Prozentsatz wie die neu ermittelte SGB VI-Rente steigen würde. Rechnerisch würde sich damit der Abstand zwischen dem dynamisierten bestandsgeschützten Betrag und dem Wert des subjektiven Rechts auf eine SGB VI-Rente nicht verringern, sondern ständig vergrößern. Der Anspruch auf Neufeststellung des Rentenwertes nach den Vorschriften des SGB VI ginge damit bei höher verdienenden Berechtigten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen regelmäßig ins Leere. Zwar dient die Zahlbetragsgarantie des Einigungsvertrages nach der Entscheidung des BVerfG dem Schutz der Bestandsrentner und bestimmter rentennaher Jahrgänge. Sie sollte in erster Linie Rentenansprüche und Rentenanwartschaften oberhalb der Höchstgrenzen der allgemeinen Rentenversicherung absichern. Dass dieser Schutz in Einzelfällen Leistungen bis zum Mehrfachen der Höchstgrenze erfassen würde, sei unverkennbar gewesen und auch vom Gesetzgeber des Einigungsvertrages typisierend in Kauf genommen worden. Der Einigungsvertrags-Gesetzgeber habe auch nicht verkannt, dass die Zahlbetragsgarantie privilegierten Personengruppen und ihren überhöhten Ansprüchen zugute kommen würde. Er hat sie ausdrücklich von dem Vorbehalt ausgenommen, dass überhöhte Leistungen abzubauen sind. Ohne Hinzutreten neuer Umstände oder Erkenntnisse, die eine andere Sicht des Gesetzgebers sachlich rechtfertigen könnten, könne dieser Vertrauensschutz auch nicht beseitigt werden. An diese Erkenntnisse des BVerfG anknüpfend ist aber festzustellen, dass eine kontinuierliche Erhöhung dieses Vertrauensschutzes über

die allgemeinen Dynamisierungsregeln hinaus nicht beabsichtigt war.

## 2. Berechnung der Rente nach dem SGB VI

### 2.1. Überführung der Zusatzversorgung

In der oben zitierten Grundsatzentscheidung vom 28.04.1999 hat das BVerfG im 2. Leitsatz ausgeführt:

"Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Zusatz- und Sonderversorgungssysteme geschlossen und die darin erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung überführt wurden ..."

Es ist nicht ersichtlich, warum die festgelegte Art der Berechnung der Rente nach dem SGB VI ohne die zusätzliche Berücksichtigung der Zusatzversorgung verfassungswidrig sein sollte. Die Zusatzversorgten genießen den Schutz des Art. 14 GG für ihre bestehenden Ansprüche. Dieser Schutz wird durch die Weiterzahlung des dynamisierten Betrages gewährt, der nach dem Versorgungssystem der DDR dem Einzelnen zustand. Durch diesen Zahlbetragsschutz hatte der Gesetzgeber einen weiten Ermessenspielraum bei der Gestaltung der Überführung der Zusatzversorgungssysteme in ein neues System.

Nach den vom BVerfG aufgestellten Grundsätzen, an die der Senat gebunden ist und die er auch für richtig erachtet, ist die beantragte zusätzliche Berücksichtigung der Zusatzversorgung bei der Berechnung der Rente nach dem SGB VI ausgeschlossen.

### 2.2. Absenkung auf die Beitragsbemessungsgrenze

Die Rente des Klägers wurde unter Anwendung des § 256 a SGB VI berechnet. In diesem Zusammenhang spielt die besondere Beitragsbemessungsgrenze Ost, § 228 a SGB VI keine Rolle. Vielmehr wird der Kläger so gestellt, als hätte er seinen Arbeitsverdienst in der alten Bundesrepublik bis zu der dort geltenden Beitragsbemessungsgrenze versichert. Nach §§ 256 a, 260 S. 2 SGB VI wird durch Verfielfältigung mit den Werten der Anlage 10 zum SGB VI der Verdienst auf die Kaufkraft eines in den alten Bundesländern erzielten Arbeitseinkommens hochgerechnet. Gekürzt wird das so errechnete Einkommen auf die jeweils in den alten Bundesländern geltende Beitragsbemessungsgrenze. Eine Absenkung auf die Beitragsbemessungsgrenze Ost, wie im Antrag des Klägers behauptet, erfolgt nicht.

Soweit auf die Begrenzung der Arbeitsentgelte nach § 6 Abs. 2 und 3 AAÜG hingewiesen wird, ist eine endgültige Entscheidung nicht möglich. Das BVerfG hat in der eben zitierten Entscheidung diese Vorschriften ab dem 01.07.1993 für verfassungswidrig erklärt und eine Frist für eine gesetzliche Neuregelung bis 30.06.2001 gesetzt. Diese Frist gilt auch für eine Neuregelung des § 307 b Abs. 1 SGB VI, der die Neuberechnung nach § 256 a SGB VI vorschreibt. Nach dieser anstehenden Regelung wird die Rente des Klägers zu berechnen sein. Ein Rechtsschutzbedürfnis für eine gerichtliche Entscheidung besteht jedoch derzeit nicht. Die Beklagte hat immer wieder erklärt, dass sie die vor der gesetzlichen Neuregelung ergangenen Entscheidungen als vorläufig ansieht. Sie wird nach der Neuregelung sämtliche betroffenen Renten neu berechnen, und auch für die Vergangenheit die höhere Leistung gewähren. Nach der mitgeteilten Absicht sieht die Beklagte dies als Überprüfungsverfahren nach § 44 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) an, da sich Sachverhalt,

nämlich die gesetzliche Regelung, geändert habe. Damit besteht auch kein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich des Antrags, die Beklagte zu einer Nachzahlung des errechneten höchsten Betrages zu verurteilen.

### 3. Rentenanpassung zum 01.07.2000

Auch die Klage gegen die Rentenanpassung zum 01.07.2000 ist unbegründet. Die Anpassung ist nach Mitteilung des Klägers korrekt nach § 255 c SGB VI vorgenommen worden. Der Senat hält diese durch das Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2534) eingefügte Vorschrift auch nicht für verfassungswidrig. Die getroffene Regelung begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

§ 255 c SGB VI bestimmt, dass sich in den Jahren 2000 und 2001 der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) jeweils in dem Verhältnis ändern, in dem der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet des jeweils vergangenen Kalenderjahres von dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im jeweils vorhergegangenen Kalenderjahr abweicht. Damit sind die Rentenerhöhungen zum 01.07.2000 und 01.07.2001 nur ein Inflationsausgleich, nehmen am Steigen der Einkommen nicht teil.

Grund für diese Regelung ist zum einen, dass auch die Rentner an der solidarischen Anstrengung der ganzen Gesellschaft zu sparen und insbesondere die Altersvorsorge langfristig zu sichern beteiligt werden (vgl. BT-Drucksache 14/1636, S. 210). Dadurch sollen die zusätzlichen Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung abgesenkt und der Beitragssatz zur Rentenversicherung gesenkt oder wenigstens stabilisiert werden. Das Rentenniveau wird von derzeit rund 70 % bis 2003 auf rund 67 % der Einkommen abgesenkt und auf diesem Niveau stabilisiert.

Durch diese Bestimmung ist nicht gegen den Eigentumsschutz des Art. 14 GG verstoßen. Die im geltenden Recht vorgesehene Anpassung der Renten kann in den Schutzbereich des Art. 14 GG fallen (Urteil des BVerfG vom 28.04.1999, 1 BvL 32/95, S. 60 des amtl. Umdrucks). In dieser Entscheidung ist auch ausgeführt (S. 50 ff.), dass sich für konkrete rentenversicherungsrechtliche Rechtspositionen die konkrete Reichweite der Eigentumsgarantie aus Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums ergibt. Dem Gesetzgeber komme bei Bestimmung von Inhalt und Schranken grundsätzlich eine weite Gestaltungsfreiheit zu. Die rentenversicherungsrechtlichen Positionen stünden in einem ausgeprägt sozialen Bezug. Der Gesetzgeber habe deshalb auch die Befugnis, Rentenansprüche und Rentenanwartschaften zu beschränken, Leistungen zu kürzen, soweit dies einem Gemeinwohlzweck diene und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genüge. Außerdem müsse der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG berücksichtigt werden.

Diesen aufgestellten Grundsätzen entspricht die beanstandete Regelung des § 255 c SGB VI. Die Beschränkung der Anpassung der Renten auf einen Inflationsausgleich dient dem Zweck des Gemeinwohls. Auf diese Weise sollen auch die Rentner dazu beitragen, dass die Neuverschuldung des Bundes begrenzt wird und die Renten für die Zukunft finanziert werden können. Weiterhin soll die Belastung für die derzeit in Arbeit Stehenden auf einem erträglichen Maß gehalten werden. Damit liegt die Entscheidung des Gesetzgebers im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums. Die gewählte Lösung verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz. Zum einen sollen durch die Regelungen des Gesetzes zur Sanierung des Haushalts alle Bürger an den Sparmaßnahmen beteiligt werden.

Zum anderen betrifft die Maßnahme alle Rentner in gleichem Umfang. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist eingehalten, denn die Maßnahme ist auf zwei Jahre beschränkt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.  
Gründe für die Zulassung der Revision lagen nur hinsichtlich der Frage der Rentenanpassung vor, die grundsätzlicher Natur ist, § 160 Abs. 2 SGG.

-----

Urteil des Sächsischen LSG vom 10.10.2000 - L 4 RA 166/99 -

Orientierungssatz:

1. Der Senat schließt sich der Rechtsprechung des 4. Senats des BSG zur Dynamisierung des besitzgeschützten Zahlbetrages ehemals zusatz- oder sonderversorgter Bestandsrentner für Rentenbezugszeiten ab Januar 1992 entsprechend der allgemeinen Rentenanpassung an (Anschluss an BSG vom 3.8.1999 - B 4 RA 24/98 R = BSGE 84,180 = SozR 3-2600 § 307b Nr 8).
2. § 255c SGB VI (aktueller Rentenwert in den Jahren 2000 und 2001) verstößt nicht gegen das GG.

Tatbestand:

-----

Zwischen den Beteiligten ist streitig, nach welchen Vorschriften der Zahlbetrag der Altersrente des Klägers zu dynamisieren ist, wie sich der Zahlbetrag errechnet.

Der am .. geborene Kläger war ordentlicher Professor an der Hochschule für Verkehrswesen in .. Zum 01.06.1988 trat er in Ruhestand. Er gehörte seit 01.07.1961 der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR (AVI) an. Mit Urkunde vom 11.09.1961 wurde ihm ein Rentensatz von 60 % des monatlichen Bruttodurchschnittseinkommens im letzten Jahr der Tätigkeit zugesagt.

Die Rente aus der Sozialversicherung wurde zunächst, ausgehend von 49 Arbeitsjahren und einem monatlichen Durchschnittsverdienst von 600 Mark, auf 294 Mark festgesetzt. Mit Bescheid vom 15.05.1988 setzte der FDGB unter Gewährung eines Ehegattenzuschlags die Rente auf 444 Mark fest. Die Zusatzrente wurde ab 01.06.1988 auf monatlich 2.168 Mark, ab 01.09.1988 nach Emeritierung auf 2.890 Mark (80 %) festgestellt. Die Verwaltung der Rentenversicherung errechnete für Juli 1990 einen Zahlbetrag von 3454 Mark, nachdem die Rente um 70 Mark, der Verheiratenzuschlag um 50 Mark erhöht wurde. Die Rente wurde in dieser Höhe bis Ende 1990 bezahlt. In der Folgezeit wurde die Rente aus der Sozialversicherung mehrmals erhöht, der Erhöhungsbetrag jeweils von der Zusatzversorgung abgezogen ("abgeschmolzen"). Nach der 1. Rentenanpassungsverordnung wurde die Sozialrente auf 504,00 DM festgesetzt, dann auf 613,00 DM bemessen. Ab 01.01.1991 wurde die Rente auf 705,00 DM erhöht. Nach der 2. Rentenanpassungsverordnung wurde die Rente ab 01.07.1991 auf 811,00 DM erhöht. Es verblieb aber jeweils beim Zahlbetrag von 3.454,00 DM.

Mit undatiertem Bescheid wurde der Zahlbetrag zum 01.08.1991 nach § 10 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) auf 2.010,00 DM begrenzt. Den Widerspruch wies die Überleitungsanstalt Sozialversicherung mit Bescheid vom 18.10.1991 zurück. Hiergegen erfolgte am 16.10.1991 die Klageerhebung beim Kreisgericht Dresden. Danach setzte die Beklagte mit Bescheid über die Umwertung und Anpassung der Rente den monatlichen Zahlbetrag ab dem 01.01.1992 auf ebenfalls 2.010,00 DM fest. Der Widerspruch

gegen diesen Bescheid wurde mit Bescheid vom 24.04.1992 zurückgewiesen. Mit Bescheid vom 19.08.1993 setzte die Beklagte den Zahlbetrag nach § 10 AAÜG in der Form des Rentenüberleitungsergänzungsgesetzes rückwirkend ab 01.08.1991 auf monatlich 2.700,00 DM fest.

Mit seiner Klage begehrte der Kläger die Auszahlung der vollständigen Zusatzversorgung ohne Anrechnung der Erhöhung der Sozialversicherungsrente sowie die Zusatzversorgung als Rente aus der freiwilligen Zusatzversorgung (FZR) nach der 1. und 2. Rentenanpassungsverordnung (RAV) zu dynamisieren, den sich so zum 31.12.1991 ergebenden Zahlbetrag ab 01.01.1992 als besitzgeschützten Betrag zugrunde zu legen und zu dynamisieren, die Zahlbetragsbegrenzung aufzuheben.

Das Sozialgericht (SG) setzte den Vollzug des Bescheides vom 19.08.1993 am 25.01.1994 aus, lehnte in einem Teilurteil das Begehren ab, die Zusatzversorgung zu dynamisieren, nicht abzuschmelzen, den errechneten Betrag zum 01.01.1992 der Umwertung nach § 307 b Sozialgesetzbuch 6. Buch (SGB VI) zugrunde zu legen und zu dynamisieren. Gegen dieses Teilurteil legte der Kläger Berufung ein. Im Einverständnis der Beteiligten wurde das Ruhen dieses Verfahrens angeordnet. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger diese Berufung zurückgenommen. Im Übrigen beschloss das SG die Vorlage der Sache an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Klärung der verfassungsrechtlichen Frage, ob die Zahlbetragsbegrenzung nach § 10 AAÜG verfassungswidrig sei. Der Vorlagebeschluss wurde mehrmals geändert und schließlich am 22.06.1999 aufgehoben, nachdem das BVerfG in anderen Sachen am 28.04.1999 (1 BvL 39/95 und 1 BvR 1926/96) auch über die gestellte Frage entschieden hatte.

In der mündlichen Verhandlung vom 22.06.1999 erkannte die Beklagte an, dass ab 01.08.1991 eine monatliche Rente und Zusatzversorgung von 3.454,00 DM zu zahlen sei. Streitig blieb nur die Frage, ab wann und in welcher Form der festgestellte Zahlbetrag an die Lohn- und Einkommensentwicklung anzupassen sei. Alle anderen Fragen wurden unstrittig gestellt.

Das SG Dresden stellte in seinem Urteil vom 22.06.1999 fest, dass die Beklagte verpflichtet sei, ab dem 01.01.1992 den Zahlbetrag von 3.454,00 DM nach Maßgabe der Anpassungssätze für das Beitrittsgebiet in den jeweiligen Rentenanpassungsverordnungen zu dynamisieren. Die Feststellungsklage sei wegen der langen Dauer des Rechtsstreites und des Alters des Klägers ausnahmsweise zulässig. Sie sei nach der Entscheidung des BVerfG auch begründet. Die Dynamisierung müsse erfolgen, weil ansonsten die durch die Lebensleistung erreichte relative Position in der jeweiligen Rentnergeneration nicht erhalten bliebe. Der Gleichheitssatz erfordere eine Gleichbehandlung mit den anderen Rentnern.

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Berufung ein. Sie ist der Meinung, dass die Dynamisierung nach dem aktuellen Rentenwert erfolgen müsse, nicht nach dem aktuellen Rentenwert (Ost). Dies habe auch das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Urteil vom 03.08.1999 (B 4 RA 24/98 R) entschieden. In dieser Entscheidung seien die Leitlinien des BVerfG dargestellt und ausgefüllt. Die Lösung des BSG würde den Leitlinien des BVerfG am ehesten gerecht.

Die Beklagte beantragt:

1. Das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 22.06.1999 wird aufgehoben.
2. Die Klage gegen die zum 01.07.2000 erteilte Rentenanpassungsmitteilung sowie gegen den Bescheid vom 24.01.2000 wird abgewiesen.

Der Kläger beantragt,

1. ausgehend von den vorliegenden Schriftsätzen/Begründungen, ihm ein höheres Alterseinkommen zu gewähren. Dazu sind insbesondere
  - 1.1. die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 22.06.1999 abzuweisen und
  - 1.2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, den garantierten Zahlbetrag unter Berücksichtigung der gemäß Gesetz vorgegebenen Erhöhung um 6,84 % sowie ab dem 01.01.1992 nach Maßgabe der bis zum 01.07.1999 wirksam gewordenen Rentenanpassungsverordnungen an die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet anzupassen.
2. Die Beklagte wird auf die Klage gegen die neu erteilten Rentenbescheide und die Rentenanpassung zum 01.07.2000 verpflichtet, die Anpassung des garantierten Zahlbetrages auch zum 01.07.2000 gemäß den verbindlichen Vorgaben des Einigungsvertrages (EV) und des Grundgesetzes (GG) sowie der EMRK an die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet vorzunehmen und
  - 2.1. die inzwischen erteilten Rentenbescheide entsprechend abzuändern sowie
  - 2.2. auch den Bescheid über die Rentenanpassung zum 01.07.2000 zu ändern und die Anpassung nach den verbindlichen Vorgaben des EV und des GG an die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet durchzuführen.
3. hilfsweise, die Revision zuzulassen.
4. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Klägervertreter ist der Meinung, dass die Entscheidung des SG Dresden zutreffend ist. Er hat dazu auf einen anonymisierten beigefügten Schriftsatz an das brandenburgische LSG verwiesen. Außerdem hat er eine Petition eines Prof. (em.) .. vorgelegt. Übersandt hat er weiterhin einen anonymisierten Schriftsatz aus einem unbenannten Verfahren und einen Diskussionsbeitrag zu dem SPD-Forum Ost vom 01.07.2000. Individuell zum vorliegenden Fall ist darauf hingewiesen, dass das BVerfG eine Anpassung zum 01.01.1992 gefordert habe, nicht zum 01.07.1992. Eine Anpassung zu diesem Zeitpunkt habe es nur im Beitrittsgebiet gegeben. Die Beklagte solle dem eindeutigen Urteil des BVerfG folgen, nicht der rechtswidrigen Rechtsprechung des 4. Senates des BSG, der in den vergangenen acht Jahren schon zahlreiche fehlerhafte Entscheidungen getroffen habe. Überdies habe auch das BVerfG in seinem Leiturteil einige Begriffe durcheinander geworfen. Auch zum 01.07.2000 habe die Dynamisierung nach der Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet zu erfolgen. Dies sei durch den Einigungsvertrag (EV) garantiert. Die gesetzlich festgesetzte Anpassung sei nur Inflationsausgleich und deshalb verfassungswidrig.

Die Beklagte hat inzwischen mit Bescheid vom 24.01.2000 die Rente des Klägers entsprechend dem aktuellen Rentenwert dynamisiert. Die Anpassung zum 01.07.2000 ist nach § 255 c SGB VI durchgeführt.

Wegen des weiteren Vortrags und Verfahrensstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden Rechtszügen und die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

-----

Die Berufung der Beklagten ist statthaft, § 143

Sozialgerichtsgesetz (SGG), zulässig und auch begründet.

Die Anträge des Klägers zur Feststellung des zu dynamisierenden Betrags, des Umfangs der Dynamisierung und zur Rentenanpassung 2000 sind als statthafte und zulässige unselbständige Anschlussberufung zu werten. Der in der 1. Instanz gestellte Feststellungsantrag ist durch den Bescheid der Beklagten vom 24.01.2000 nicht überholt. Dieser Bescheid ist zum Gegenstand des Verfahrens geworden, § 96 SGG. Da er dem Ausspruch des Urteils 1. Instanz widerspricht, wäre er bei Bestätigung dieses Urteils auch ohne Berufung des Klägers aufzuheben. Da aber die Beklagte trotz der Entscheidung des Sozialgerichts die Dynamisierung auf andere Weise vorgenommen hat, als im Urteil ausgesprochen, besteht ein Interesse des Klägers an der nochmaligen Feststellung, welche Vorschriften anzuwenden sind. Der neben dem Verwerfungsantrag gestellte Feststellungsantrag ist deshalb als zulässig anzusehen.

Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass der ihm weiterzugewährende Betrag (§ 307 b Abs. 3 SGB VI) ab dem 01.01.1992 nach der sogenannten "Rentenanpassung/Ost" dynamisiert wird. Das Urteil des SG Dresden war deshalb aufzuheben und die Klage gegen den in Anwendung des § 96 SGG zum Verfahrensgegenstand gewordenen Rentenbescheid vom 24.01.2000 abzuweisen. Die Dynamisierung hat nach den Grundsätzen der §§ 63, 67 SGB VI zu erfolgen. Nach Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 b sind Ansprüche nach den allgemeinen Regeln der Sozialversicherung unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragszahlung anzupassen. Weiter ist bestimmt, dass für am 03.10.1990 Leistungsberechtigte der Zahlbetrag nicht unterschritten werden darf, der für Juli 1990 aus der Sozialversicherung und der Zusatzversorgung zu erbringen war.

#### 1. Feststellung des zu dynamisierenden Betrages

§ 307 b Abs. 3 Satz 2 SGB VI bestimmt, dass die nach SGB VI neu berechnete Rente mit dem um 6,84 % erhöhten Betrag der überführten Leistung zu vergleichen ist. Solange dieser erhöhte Betrag den Betrag der neu errechneten Rente übersteigt, ist er zu bezahlen. Grund dieser Regelung ist, dass ab 01.01.1992 die Bestandsrentner an den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung beteiligt wurden. Durch diese Zahlungen sollte der beschützte Zahlbetrag nicht vermindert werden (vgl. Kassler Kommentar, Rz: 26 zu § 307 b SGB VI).

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 28.04.1999 - 1 BvL 32/95 - ausgeführt, dass der Zahlbetrag bei verfassungskonformer Auslegung kein statischer Betrag ist, sondern an die Lohn- und Einkommensentwicklung anzupassen sei. Es hat für die Darstellung des geschützten Zahlbetrages diese Vorschrift der Anlage II zum EV genau aufgeführt (S. 60 des aml. Umdrucks) und ausgeführt, dass genau dieser garantierte Betrag zu dynamisieren sei. Auf § 307 b SGB VI ist bei diesen Ausführungen nicht Bezug genommen. Der Hinweis von Thiessen (Zahlbetragsgarantie und Rentendynamisierung in NJ 2000, 456), dass das BVerfG diese Vorschrift zitiert habe, geht in diesem Zusammenhang fehl. Das BVerfG hat ausgeführt, dass es unzulässig sei, dass über lange Zeit nur der in dieser Vorschrift garantierte Betrag zu leisten sei (S. 57 des aml. Umdrucks). In dem besonderen Zusammenhang war auch nur dieser Betrag zu nennen, da er als der nominal höchste Betrag auszahlbar war.

§ 307 b Abs. 3 Satz 2 SGB VI garantiert, dass Bestandsrentner nach Einbehaltung des Beitrages zur Krankenkasse nicht weniger

erhalten, als zum 01.07.1990 ausbezahlt wurde. Damit ist der so zu berechnende Betrag mit der Rente nach SGB VI und dem beschützten Betrag nach dem EV zu vergleichen. Damit war bei höheren Versorgungen nach dem Rechtsverständnis vor der Entscheidung des BVerfG immer der nach § 307 b SGB VI garantierte Betrag zu leisten, da er höher ist als der Zahlbetrag vom 01.07.1990.

Das BVerfG hat weiter ausgeführt (S. 60 des aml. Umdrucks), dass der nach Anlage II zum EV zum 01.07.1990 zu erbringende Zahlbetrag nicht unterschritten werden dürfe. Dies erlaube ein Verständnis, nach dem der garantierte Zahlbetrag an die Lohn- und Einkommensentwicklung anzupassen sei, wenn er für die davon betroffenen Bestandsrentner auch nach dem 31.12.1991 weiter Bedeutung behalte (vgl. § 307 b Abs. 3 Satz 2 SGB VI). Dies ist ein Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber diese Zahlungsgarantie gesehen hat und zum 01.01.1992 dadurch verhindert hat, dass der Zahlbetrag unter den garantierten Betrag fällt. Der nach den Ausführungen des BVerfG zu dynamisierende Betrag ist der im EV geschützte Betrag, denn hierauf ist Bezug genommen. Der in § 307 b Abs. 3 Satz 2 SGB VI genannte Betrag konnte auch durch den EV nicht in den Schutz des Art. 14 GG einbezogen werden, denn die Vorschrift wurde erst durch das Rentenüberleitungsgesetz vom 25.07.1991 mit Wirkung vom 01.01.1992 in das SGB VI eingefügt und diente dazu, ein Absinken des statischen Betrags unter den Zahlbetrag zum 01.07.1990 zu verhindern.

Der Senat schließt sich aus diesen Erwägungen nach eigener Prüfung der Rechtsprechung des BSG zur Feststellung des garantierten Zahlbetrages in seinem Urteil vom 03.08.1999 (B 4 RA 24/98 R) an.

## 2. Art der Dynamisierung

Mit seiner Grundsatzentscheidung vom 28.04.1999 zur Überführung von Renten aus Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung zum 01.01.1992 (1 BvL 32/95 und 1 BvR 2105/95) hat das BVerfG festgestellt, dass die in der DDR erworbenen und im EV nach dessen Maßgaben als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen den Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG genießen. Das BVerfG hat insoweit ausgeführt, dass sich aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG keine Verpflichtung des Gesetzgebers ergibt, das Altersversorgungssystem der DDR einschließlich der Zusatz- und Sonderversorgungen beizubehalten. Insoweit begegne es grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass der Gesetzgeber die in der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften durch eine einheitliche, ausschließlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung stammende Versorgungsleistung unter Verzicht auf Zusatzleistungen, die der betrieblichen Altersversorgung oder der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in Westdeutschland gleichen, ersetzt hat. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG lasse es jedoch nicht zu, dass die Umstellung mit Einbußen einhergeht, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen und Eigentumspositionen in unzumutbarer Weise schmälern. Zur Gewährleistung eines Bestandsschutzes bei der Überführung hat der Einigungsvertrag deshalb in Anlage 2, Kap. 8, Sachg. H Abschn. 3 Nr. 9 Buchst. b Satz 4 und 5 (EV) bestimmt, dass bei versorgungsberechtigten Personen, die am 03.10.1990 leistungsberechtigt waren, bei der Anpassung der Zahlbetrag nicht unterschritten werden darf, der für Juli 1990 aus der Sozialversicherung und dem Versorgungssystem zu erbringen war (sog. Zahlbetragsgarantie). Das BVerfG stellte in der benannten

Entscheidung bereits fest, dass im Normalfall die Zahlbetragsgarantie, die durch die Überführung verursachten Einbußen ausgleichen konnte, denn sie überbrücke nur einen kurzen Zeitraum, bis die dynamisierte Rente nach dem SGB VI den Zahlbetrag übersteige. Diese Situation treffe jedoch auf höher verdienende Berechtigte aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nicht zu, denn die auf der Grundlage des SGB VI unter Berücksichtigung der geltenden Beitragsbemessungsgrenzen berechnete Rente erreiche für einen langen Zeitraum oder sogar niemals den nach § 307 b Abs. 3 Satz 2 SGB VI garantierten Zahlbetrag. Das würde nach der Erkenntnis des BVerfG dazu führen, dass das Versorgungsniveau dieser Personengruppe trotz nominal gleichbleibenden Zahlbetrages schrittweise auf dasjenige von Rentnern mit Ansprüchen ausschließlich aus der Sozialpflichtversicherung und der freiwilligen Zusatzversicherung absinken würde. Darüber hinaus träte inflationsbedingt eine fortlaufende Wertverminderung der Sozialleistungen ein. Dieses Ergebnis entspräche aber nicht den Intensionen des EV, denn die Garantie der Weiterzahlung des für Juli 1990 geltenden Betrages nach EV Nr. 9 Buchst. b Satz 4 und 5 sollte lediglich als Überbrückungsmaßnahme bis zur endgültigen Eingliederung in die Rentenversicherung dienen. Nach dem Ende der bis zum 31.12.1991 dauernden Übergangsphase habe sich der Gesetzgeber, ohne diesen Personenkreis unverhältnismäßig zu belasten, nicht mehr auf die weite Gestaltungsfreiheit berufen dürfen, die ihm bei Übergangsregelungen zukomme. Der Verzicht auf eine Dynamisierung der Leistungen würde sonst einen für die Betroffenen nicht mehr zumutbaren Eingriff in ihre eigentums geschützten Ansprüche bewirken. Unterbliebe die Dynamisierung für die Bestandsrentner aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, käme dies der Beseitigung ihrer relativen versorgungsrechtlichen Position gleich. Der Wert ihrer Ansprüche würde sich damit stetig auf einen Bruchteil seines ursprünglichen Wertes mindern. Dieses verfassungswidrige Ergebnis lasse sich jedoch durch eine verfassungskonforme Auslegung vermeiden. Nach Anlage 2, Kap. 8 Sachg. H Abschn. 3 Nr. 9 Buchst. b Satz 4 EV darf bei der Anpassung nach Satz 3 Nr. 1 der Zahlbetrag nicht unterschritten werden, der für Juli 1990 aus der Sozialversicherung und dem Versorgungssystem zu erbringen war. Das erlaube nach der Bewertung des BVerfG ein Verständnis, nach dem der garantierte Zahlbetrag an die Lohn- und Einkommensentwicklung anzupassen ist, wenn er für die davon betroffenen Bestandsrentner auch nach dem 31.12.1991 weiterhin Bedeutung behält, weil der Monatsbetrag der neu berechneten Rente diesen Betrag zum 01.01.1992 nicht erreicht. Bei dieser Auslegung behalte die Zahlbetragsgarantie auf Dauer die ihr verfassungsrechtlich zukommende Ausgleichsfunktion. Durch eine Dynamisierung der Renten für Rentenbezugszeiten ab 01.01.1992 könne die durch die Absenkung auf das in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Sicherungsniveau und die Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze bewirkte Verschlechterung der eigentums geschützten Rechtsposition ausgeglichen werden. Das BVerfG ließ dabei ausdrücklich offen, ob mit einer Dynamisierung des zum 01.07.1990 bestandsgeschützten Betrages im Wege einer allgemein vorgesehenen Anpassung von Renten nach § 63 Abs. 7 SGB VI dem verfassungsrechtlichen Gebot aus Art. 14 Abs. 1 GG Genüge getan ist. Diese vom BVerfG geforderte verfassungskonforme Auslegung der Bewertung des nach Einigungsvertrag Nr. 9 b Satz 4 geforderten bestandsgeschützten Zahlbetrages im Rahmen der Überführung hat das BSG mit seiner Entscheidung vom 03.08.1999 (B 4 RA 24/98 R), der sich der Senat anschließt, vorgenommen. Danach ist der aus

verfassungsrechtlichen Gründen zu dynamisierende besitzgeschützte Zahlbetrag (Gesamtanspruch Juli 1990) als maßgeblicher Monatsbetrag der Rente festzusetzen, wenn und solange er höher ist als der durch § 307 b Abs. 3 Satz 2 SGB VI statisch ausgestaltete weiterzuzahlende Betrag und der monatliche Wert, der nach den besonderen Rentenanpassungsvorschriften/Ost dynamisierte Wert der SGB VI-Rente. Die Dynamisierung hat nach Maßgabe der allgemeinen Rentenanpassungen, wie sie sich aus § 63 Abs. 7 SGB VI ergibt, jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des aktuellen Rentenwertes zu erfolgen. Die Anwendung der allgemeinen Dynamisierungsvorschriften (§§ 63 Abs. 7, 68 SGB VI) auf den bestandsgeschützten Wert sichert den zusatz- und sonderversorgten Bestandsrentnern wie allen anderen Bestandsrentnern im ganzen Bundesgebiet die Aufrechterhaltung des an ihre berufliche Stellung anknüpfenden Lebensstandards, den sie im Zeitpunkt der Wiedervereinigung (03.10.1990) hatten. Damit ist die Forderung des BVerfG erfüllt. Eine in dieser Weise vorgenommene Dynamisierung geht über die vom BVerfG verlangte Erhaltung des Realwertes des Rentenwertes hinaus. Denn unter Realwert ist lediglich eine Anpassung des Zahlbetrages an die Entwicklung der Preise im Beitrittsgebiet zu verstehen.

Eine von dem Kläger begehrte Dynamisierung des bestandsgeschützten Wertes nach den Anpassungsfaktoren für den aktuellen Rentenwert/Ost (§§ 255 a, 255 b SGB VI) würde im Gegensatz zur Forderung des BVerfG dazu führen, dass der zum 01.07.1990 bestandsgeschützte Zahlbetrag im gleichen Prozentsatz wie die neu ermittelte SGB VI-Rente steigen würde. Rechnerisch würde sich damit der Abstand zwischen dem dynamisierten bestandsgeschützten Betrag und dem Wert des subjektiven Rechts auf eine SGB VI-Rente nicht verringern, sondern ständig vergrößern. Der Anspruch auf Neufeststellung des Rentenwertes nach den Vorschriften des SGB VI ginge damit bei höher verdienenden Berechtigten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen regelmäßig ins Leere. Zwar dient die Zahlbetragsgarantie des EV nach der Entscheidung des BVerfG dem Schutz der Bestandsrentner und bestimmter rentennaher Jahrgänge. Sie sollte in erster Linie Rentenansprüche und Rentenanwartschaften oberhalb der Höchstgrenzen der allgemeinen Rentenversicherung absichern. Dass dieser Schutz in Einzelfällen Leistungen bis zum Mehrfachen der Höchstgrenze erfassen würde, sei unverkennbar gewesen und auch vom Gesetzgeber des EV typisierend in Kauf genommen worden. Der EV-Gesetzgeber habe auch nicht verkannt, dass die Zahlbetragsgarantie privilegierten Personengruppen und ihren überhöhten Ansprüchen zugute kommen würde. Er hat sie ausdrücklich von dem Vorbehalt ausgenommen, dass überhöhte Leistungen abzubauen sind. Ohne Hinzutreten neuer Umstände oder Erkenntnisse, die eine andere Sicht des Gesetzgebers sachlich rechtfertigen könnten, könne dieser Vertrauensschutz auch nicht beseitigt werden. An diese Erkenntnisse des BVerfG anknüpfend ist aber festzustellen, dass eine kontinuierliche Erhöhung dieses Vertrauensschutzes über die allgemeinen Dynamisierungsregeln hinaus nicht beabsichtigt war.

### 3. Rentenanpassung zum 01.07.2000

Auch die Klage gegen die Rentenanpassung zum 01.07.2000 ist unbegründet. Die Anpassung ist nach Mitteilung des Klägers korrekt nach § 255 c SGB VI vorgenommen worden. Der Senat hält diese durch das Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2534) eingefügte Vorschrift auch nicht für verfassungswidrig. Die getroffene Regelung begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

§ 255 c SGB VI bestimmt, dass sich in den Jahren 2000 und 2001 der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) jeweils in dem Verhältnis ändern, in dem der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet des jeweils vergangenen Kalenderjahres von dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im jeweils vorhergegangenen Kalenderjahr abweicht. Damit sind die Rentenerhöhungen zum 01.07.2000 und 01.07.2001 nur ein Inflationsausgleich, nehmen am Steigen der Einkommen nicht teil.

Grund für diese Regelung ist zum einen, dass auch die Rentner an der solidarischen Anstrengung der ganzen Gesellschaft zu sparen und insbesondere die Altersvorsorge langfristig zu sichern beteiligt werden (vgl. BT-Drucksache 14/1636, S. 210). Dadurch sollen die zusätzlichen Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung abgesenkt und der Beitragssatz zur Rentenversicherung abgesenkt oder wenigstens stabilisiert werden. Das Rentenniveau wird von derzeit rund 70 % bis 2003 auf rund 67 % der Einkommen abgesenkt und auf diesem Niveau stabilisiert (BT-Drucks. 14/1636 S. 210).

Durch diese Bestimmung ist nicht gegen den Eigentumsschutz des Art. 14 GG verstoßen. Die im geltenden Recht vorgesehene Anpassung der Renten kann in den Schutzbereich des Art. 14 GG fallen (Urteil des BVerfG vom 28.04.1999, 1 BvL 32/95, S. 60 des amtl. Umdrucks). In dieser Entscheidung ist auch ausgeführt (S. 50 ff.), dass sich für konkrete rentenversicherungsrechtliche Rechtspositionen die konkrete Reichweite der Eigentumsgarantie aus Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums ergibt. Dem Gesetzgeber komme bei Bestimmung von Inhalt und Schranken grundsätzlich eine weite Gestaltungsfreiheit zu. Die rentenversicherungsrechtlichen Positionen stünden in einem ausgeprägt sozialen Bezug. Der Gesetzgeber habe deshalb auch die Befugnis, Rentenansprüche und Rentenanwartschaften zu beschränken, Leistungen zu kürzen, soweit dies einem Gemeinwohlzweck diene und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genüge. Außerdem müsse der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG berücksichtigt werden.

Diesen aufgestellten Grundsätzen entspricht die beanstandete Regelung des § 255 c SGB VI. Die Beschränkung der Anpassung der Renten auf einen Inflationsausgleich dient einem Zweck des Gemeinwohls. Auf diese Weise sollen auch die Rentner dazu beitragen, dass die Neuverschuldung des Bundes begrenzt wird und die Renten für die Zukunft finanziert werden können. Weiterhin soll die Belastung für die derzeit in Arbeit stehenden auf einem erträglichen Maß gehalten werden. Damit liegt die Entscheidung des Gesetzgebers im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums.

Die gewählte Lösung verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz. Zum einen sollen die Regelungen des Gesetzes zur Sanierung des Haushalts alle Bürger an den Sparmaßnahmen beteiligt werden. Zum anderen betrifft die Maßnahme alle Rentner in gleichem Umfang. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist eingehalten, denn die Maßnahme ist auf zwei Jahre beschränkt.

Aus all den genannten Gründen erweist sich die Berufung der Beklagten als begründet, die im Wege der Anschlussberufung gegen den Dynamisierungsbescheid vom 24.01.2000 und die Rentenanpassungsmitteilung zum 01.07.2000 gerichtete Klage als unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nur hinsichtlich der Frage der Rentenanpassung wegen der grundsätzlichen Bedeutung vor, § 160 Abs. 2 SGG. Ansonsten hat sich der Senat der Rechtsprechung

des BSG angeschlossen.